



Sonderbedingungen für Zahlungen über eine virtuelle Debitkarte unter Nutzung der Samsung Pay App

Für die Nutzung der von der Solarisbank AG (nachstehend: „Bank“) ermöglichten Zahlungen über eine virtuelle Debitkarte (die „**Virtuelle Karte**“) und über die Samsung Pay App (im Folgenden „**Samsung Pay**“) gelten die folgenden Sonderbedingungen ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, den jeweiligen Bedingungen für Bezahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren, den jeweiligen Bedingungen für das Online-Banking, den jeweiligen Bedingungen für die Debitkarte (sofern eine Debitkarte ausgegeben worden ist), den jeweiligen Bedingungen für Zahlungen über virtuelle Debitkarten und die jeweiligen zusätzlichen Sonderbedingungen Samsung Pay. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Sonderbedingungen und den sonstigen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieser Sonderbedingungen vor. Diese Sonderbedingungen sowie die sonstigen Geschäftsbedingungen können über <https://www.solarisbank.com/de/kundeninformation> eingesehen, in lesbarer Form abgespeichert und ausgedruckt werden.

Datenschutzhinweis

Im Zusammenhang mit der Nutzung der Virtuellen Karte und Samsung Pay können personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden und auch personenbezogene Daten mit Samsung, FinLeap Connect, Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin und FinTecSystems, Gottfried-Keller-Str. 33, 81245 München, als Drittdienstleister für die Validierung und dem für Zahlungen eingerichteten Netzwerk ausgetauscht werden. Davon umfasst sind Karten-, Geräte-, Authentifizierungs- und Transaktionsdaten sowie Informationen zur Sicherheit des Zahlungsverkehrs.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank und Samsung findet in Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen entweder unabhängig voneinander und jeweils in eigener Verantwortung oder im Rahmen von zwischen der Bank und Samsung abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen statt.

I. Verwendungsmöglichkeiten zu Zahlungsverkehrszwecken

(1) Die von der Bank ausgegebene Virtuelle Karte ist eine Debitkarte, die dem/der Kund*in ausschließlich virtuell auf einem mobilen Endgerät zur Nutzung von mobilem Bezahlen via Samsung Pay bereitgestellt wird. Zur Nutzung von Samsung Pay gelten zusätzlich die gesonderten Nutzungsbedingungen, die unter <https://www.solarisbank.com/de/customer-information> eingesehen werden können. Der/die Kund*in wird weder eine physische Debitkarte noch eine vollständige Debitkartennummer oder eine PIN erhalten.

(2) Der/die Kund*in kann die Virtuelle Karte im Inland und als weitere Dienstleistung grundsätzlich auch im Ausland an allen Point-of-Sale-Terminals mit VISA-kontaktlos-Akzeptanz zur Bezahlung einsetzen. Des Weiteren ist es möglich, die Virtuelle Karte nach Hinzufügen zu Samsung Pay im Online-Handel einzusetzen, sofern dieser die Bezahlvariante Samsung Pay anbietet. Die entsprechenden Händler als Vertragsunternehmen sind an den Akzeptanzsymbolen von VISA sowie Samsung Pay zu erkennen.

(3) Die Bank kann dem/der Kund*in die Virtuelle Karte mit verschiedenen Nutzungsarten anbieten. Dabei können auch mehrere Nutzungsarten zusammen angeboten werden.

(4) Um die Virtuelle Karte zum mobilen Bezahlen via Samsung Pay nutzen zu können, muss der/die Kund*in Inhaber*in eines Benutzerkontos bei Samsung sein, über das er/sie auf Samsung Pay zugreifen und Push-Mitteilungen und andere Nachrichten der Bank empfangen kann (siehe hierzu die „Sonderbedingungen Samsung Pay“) (der „**Samsung Account**“). Die Bank ist nicht verpflichtet, die Nutzung der Virtuellen Karte auf eine andere Weise als über Samsung Pay im Samsung Account zu ermöglichen. Um die Virtuelle Karte zum mobilen Bezahlen via Samsung Pay nutzen zu können, muss zudem die Geltung der „Sonderbedingungen Samsung Pay“ zwischen dem/der Kund*in und der Bank sowie die Geltung der Nutzungsbedingungen für Samsung Pay zwischen dem/der Kund*in und Samsung (zusammen die „**Nutzungsbedingungen**“) wirksam vereinbart sein.

II. Kartenfunktionen und Nutzungsarten

Die Bank vereinbart mit jedem/jeder Kund*in, welche der folgenden Kartenfunktionen neben dem zugehörigen Kartenkonto und Referenzkonto von dem/der Kund*in genutzt werden können.

1. Kartenkonto

(1) Für die Benutzung der Virtuellen Karte führt die Bank für den/die Kund*in für alle Kartenfunktionen nach Maßgabe von Abschnitt II, Ziffer 3 und 4 dieser Bedingungen ein internes Verrechnungskonto (das „**Kartenkonto**“). Das Kartenkonto wird im Namen des/der Kund*in geführt. Dem Konto wird eine IBAN zugeordnet.

(2) Der/die Kund*in kann das Kartenkonto nicht für Barabhebungen verwenden. Das Kartenkonto dient nur für die Abwicklung der Zahlungen mit der Virtuellen Karte, es ist nicht für den normalen Zahlungsverkehr bestimmt. Insbesondere kann der/die Kund*in das Kartenkonto nicht für SEPA-Lastschriften verwenden. Die Bank lehnt ausnahmslos alle eingehenden SEPA-Lastschriften ab und berechnet eine Gebühr für die Ablehnung der Lastschrift (siehe bezüglich der geschuldeten Gebühr das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank).

(3) Rückerstattungen (z.B. von Händlern) werden dem Kartenkonto gutgeschrieben.

(4) Auszahlungen von Guthaben auf dem Kartenkonto sind nur in Form von Überweisungen auf das Referenzkonto möglich, soweit ein solches Guthaben nicht durch bereits autorisierte Verfügungen anderweitig verwendet worden ist.

2. Referenzkonto

(1) Der/die Kund*in gibt der Bank ein Konto mit regelmäßigen Zahlungseingängen (beispielsweise Gehaltskonto) an, das SEPA-Lastschriften unterstützt, auf den Namen des/der Kund*in lautet und über eine IBAN des Wohnsitzstaates des/der Kund*in verfügt (das „**Referenzkonto**“).

(2) Die Kund*innen, denen die Bank die Kartenfunktion nach Maßgabe von Abschnitt II, Ziffern 4 dieser Bedingungen eingeräumt hat, ver-



pflichten sich, der Bank ein SEPA-Lastschriftmandat für das Referenzkonto zum Zweck des Ausgleichs eines Negativsaldos des Kartenkontos zu erteilen.

(3) Die Bank wird das Referenzkonto durch einen sog. Account Snapshot, d.h. durch Einblick in das Referenzkonto des/der Kund*in über externe, von der Bank beauftragte Dienstleister (FinLeap Connect, FinTecSystems), validieren.

(4) Der/die Kund*in kann das Referenzkonto über Samsung Pay ändern. Wenn der/die Kund*in das Referenzkonto ändert, ist er/sie verpflichtet, der Bank ein neues SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto zu erteilen. Die Bank wird die IBAN des neuen Referenzkontos in gleicher Weise wie unter Abschnitt II, Ziffer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen validieren.

3. Pre-Paid Funktion

(1) Der/die Kund*in kann sein/ihr Kartenkonto mittels Überweisung von dem Referenzkonto aufladen.

(2) Der/die Kund*in kann Zahlungen mit der Pre-Paid Funktion tätigen, soweit sein/ihr Kartenkonto einen positiven Saldo aufweist. Der/die Kund*in kann das aufgeladene Guthaben für Zahlungen mit der Virtuellen Karte verwenden.

4. Virtuelle Karte mit Verfügungsrahmen

4.1. Limit

(1) Zusätzlich zu der Pre-Paid Funktion nach Maßgabe von Abschnitt II, Ziffer 3 dieser Bedingungen, räumt die Bank dem/der Kund*in einen Verfügungsrahmen von maximal EUR 1.000 (das „Limit“) ein. Eine Erhöhung dieses Limits über diesen Betrag hinaus während der Geschäftsbeziehung ist möglich und wird dem/der Kund*in separat durch eine Nachricht, abrufbar im Message Center in der Samsung Pay App, mitgeteilt.

(2) Innerhalb dieses Limits darf der/die Kund*in Verfügungen mit der Virtuellen Karte vornehmen, die zu einem maximalen Negativsaldo des Kartenkontos in Höhe des Limits führen können.

(3) Die Bank bestimmt das Limit des/der Kund*in nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung u.a. der Bonität des/der Kund*in und teilt dem/der Kund*in das jeweilige Limit gesondert mit.

(4) Das Limit des/der Kund*in wird seitens der Bank in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Bank ist nach billigem Ermessen berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung des SCHUFA-Ratings des/der Kund*in, bei Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Virtuellen Karte, bei einer Nichtzahlung nach Abschnitt III, Ziffer 6.2 dieser Bedingungen, bei Ablehnung einer anderen SEPA-Lastschrift auf das Referenzkonto oder bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des/der Kund*in, die eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank gefährdet, das Limit auf null zu reduzieren und die Virtuelle Karte nur noch für Zahlungen im Rahmen der Pre-Paid Funktion zuzulassen. Die Bank kann je nach Bonität des/der Kund*in nach billigem Ermessen wieder ein Limit innerhalb des unter Absatz 1 vorgesehenen Verfügungsrahmens bestimmen. Die Bank teilt dem/der Kund*in das jeweilige Limit gesondert mit.

4.2 Ausgleich negativer Salden

(1) Negative Salden auf dem Kartenkonto, die innerhalb des jeweils vereinbarten Limits sind, werden mit 0 % Zinsen für den/die Kund*in verzinst.

(2) Nach einer Zahlung mit der Virtuellen Karte ist der/die Kund*in zum Ausgleich eines dadurch entstandenen Negativsaldos auf dem Kartenkonto verpflichtet.

(3) Die Bank zieht den entsprechenden Betrag nach Absatz 2 zum Ausgleich des Negativsaldos auf dem Kartenkonto mittels des ihr erteilten SEPA-Lastschriftmandats von dem angegebenen Referenzkonto ein. Alle Zahlungen eines Tages werden in einer SEPA-Lastschrift zusammengefasst. Der/die Kund*in wird zwei Tage vor Ausführung der SEPA-Lastschrift durch eine Push-Mitteilung, sofern diese Einstellung von dem/der Kund*in nicht deaktiviert worden ist, oder durch eine Nachricht im Message Center in der Samsung Pay App (siehe hierzu die „Sonderbedingungen Samsung Pay“) über den SEPA-Lastschrifteinzug und den Betrag, der eingezogen wird, benachrichtigt.

4.3. Ablehnung der Lastschrift

Wird eine SEPA-Lastschrift auf das Referenzkonto abgelehnt, wird die Bank das Kartenkonto mit einer Gebühr gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank belasten. Die Bank wird den/die Kund*in über eine nicht ausgeführte SEPA-Lastschrift unverzüglich informieren.

4.4 Verzug des/der Kund*in bei Nichtzahlung

(1) Bei Nichtzahlung des nach Abschnitt II, Ziffer 4.2 Absatz 2 dieser Bedingungen geschuldeten Betrages innerhalb von 4 Tagen nach der jeweiligen Zahlung mit der Virtuellen Karte gerät der/die Kund*in ohne weitere Mahnung in Verzug.

(2) Kommt der/die Kund*in in Verzug, ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses nach § 288 Absatz 1 BGB zu verlangen.

(3) Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt der Bank vorbehalten; dem/der Kund*in bleibt der Nachweis keines oder eines geringeren Schadens unbenommen.

(4) Dem/der Kund*in ist es unbenommen, einen Negativsaldo auf dem Kartenkonto durch Überweisung eines entsprechenden Betrages von dem Referenzkonto auszugleichen. Soweit hierdurch ein Guthaben auf dem Kartenkonto entsteht, gelten die Regelungen bezüglich der Pre-Paid Funktion nach Maßgabe von Abschnitt II, Ziffer 3 dieser Bedingungen.

III – Regelungen für Kartenfunktionen

5. Autorisierung von Zahlungen durch den/die Kund*in

(1) Bei Nutzung der Virtuellen Karte mit Samsung Pay ist jeder Bezahlvorgang mittels biometrischer Merkmale, eines Online-Passwortes oder des Entsperrcodes des Gerätes (Passcode) freizugeben (Authentifizierungselemente). Die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) entfällt.

(2) Mit der Bezahlung via Samsung Pay und der Freigabe nach Absatz 1 erteilt der/die Kund*in die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Zahlung. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der/die Kund*in die Zahlung nicht mehr widerrufen.

6. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

6.1 Allgemeines

Die Bank ist berechtigt, auf dem Kartenkonto einen im Rahmen der Finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Abschnitt III, Ziffer 9 dieser Bedingungen) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- Der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist, und



- der/die Kund*in auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den genauen Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

6.2 Virtuelle Karte mit Verfügungsrahmen – Nichtzahlung; Sperrung bei Nichtzahlung

Gleicht der/die Kund*in einen negativen Saldo trotz Ankündigung der entsprechenden SEPA-Lastschrift durch die Bank gemäß Abschnitt II, Ziffer 4.2 Absatz 3 dieser Bedingungen nicht aus (die „Nichtzahlung“), kann die Bank die Virtuelle Karte für weitere Zahlungen sperren. Nach Ausgleich des negativen Saldos wird die Bank die Virtuelle Karte entsperren (Abschnitt III, Ziffer 19 Absatz 3 dieser Bedingungen).

7. Ablehnung von Zahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Zahlung abzulehnen, wenn

- sich der/die Kund*in nicht mit biometrischen Merkmalen, einem Online-Passwort oder der Eingabe eines Passcodes auf dem mobilen Endgerät legitimiert hat,
- die Finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist, oder
- die Virtuelle Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der/die Kund*in über das Terminal, an dem die Virtuelle Karte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang mit Samsung Pay im Online-Handel sowie Samsung Pay unterrichtet.

8. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Zahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

9. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der/die Kund*in darf die Virtuelle Karte nur innerhalb des Guthabens auf dem Kartenkonto bzw. innerhalb des Limits nutzen.

Auch wenn der/die Kund*in die Finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Virtuellen Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

Übersteigt die Buchung von Kartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder ein vorher für das Kartenkonto eingeräumtes Limit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

Die Sollzinsen für die geduldete Kontoüberziehung ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

10. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des/der Kund*in

10.1 Schutz der Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge

Der/die Kund*in hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine/ihre mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge (siehe Abschnitt III, Ziffer 5 Absatz 1 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Bezahlvorgänge hat der/die Kund*in vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z.B. der Passcode, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (zum Beispiel telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Bezahlvorgängen in Textform (z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Passcodes im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Zahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des/der Kund*in (zum Beispiel Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen das auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Samsung Pay nicht nutzen können,
 - ist Samsung Pay auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (wie z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
- (c) Seinselemente, wie z.B. der Fingerabdruck des/der Kund*in, dürfen auf einem mobilen Endgerät des/der Kund*in nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

10.2 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den/die Kund*in Angaben zum Zahlungsvorgang (zum Beispiel der Name des Händlers und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten von dem/der Kund*in auf Richtigkeit zu prüfen.

10.3 Unterrichts- und Anzeigepflichten des/der Kund*in

(1) Stellt der/die Kund*in missbräuchliche Verfügungen seiner/ihrer Virtuellen Karte fest, so ist die Bank oder eine Repräsentanz Zahlungskarten-Verbundes (z.B. Visa) unverzüglich zu unterrichten, um die Virtuelle Karte sperren zu lassen. Der/die Kund*in hat einen Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Der/die Kund*in hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung zu unterrichten.



11. Zahlungsverpflichtung des/der Kund*in

Die Bank ist gegenüber dem Händler verpflichtet, die von dem/der Kund*in mit der Virtuellen Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des/der Kund*in aus seinem/ihrem Vertragsverhältnis zu dem Händler, bei dem die Virtuelle Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Händler geltend zu machen.

12. Fremdwährungsumrechnung

- (1) Nutzt der/die Kund*in die Virtuelle Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet.
- (2) Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
- (3) Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des/der Kund*in wirksam.

13. Entgelte

- (1) Die von dem/der Kund*in gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.
- (2) Änderungen der Entgelte werden dem/der Kund*in spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der/der Kund*in mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel durch Nutzung von Samsung Pay – vgl. Sonderbedingungen Samsung Pay unter <https://www.solarisbank.com/de/customer-information>), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der/die Kund*in kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des/der Kund*in gilt als erteilt, wenn er/sie seine/ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn/sie die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (3) Werden dem/der Kund*in Änderungen der Entgelte angeboten, kann er/sie diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn/sie die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

14. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des/der Kund*in

14.1 Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung der Virtuellen Karte bei einem Händler hat die Bank gegen den/die Kund*in keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem/der Kund*in den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Verfügung unter Nutzung der Virtuellen Karte befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des/der Kund*in vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus

Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, verspäteter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Verfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten, verspäteten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung in Form der Verwendung der Virtuellen Karte bei einem Händler kann der/die Kund*in von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung befunden hätte.
- (2) Der/die Kund*in kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem/ihrem Konto belastet wurden.
- (3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Abschnitt III, Ziffer 8 dieser Bedingungen ein kann der/die Zahlungsempfänger*in von seinem/ihrem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
- (4) Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des/der Kund*in nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des/der Kund*in aufgrund einer nicht autorisierten, verspäteten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, verspäteten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der/die Kund*in von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Abschnitt III, Ziffern 14.1 und 14.2 dieser Bedingungen erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der/die Kund*in vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Debitkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der/die Kund*in durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kund*in den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf EUR 12.500 je Verfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht von dem/der Kund*in autorisierte Verfügungen unter Nutzung der Virtuellen Karte,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem/der Kund*in entstandenen Zinsschaden.



14.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abschnitt III, Ziffern 14.1 bis 14.3

Ansprüche gegen die Bank nach Abschnitt III, Ziffer 14.1 bis 14.3 dieser Bedingungen sind ausgeschlossen, wenn der/die Kund*in die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Verfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den/die Kund*in über die aus der Verfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Abschnitt III, Ziffer 14.3 dieser Bedingungen kann der/die Kund*in auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

14.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Verfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der/die Kund*in kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er/sie eine Verfügung bei einem Händler in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der/die Kund*in entsprechend seinem/ihrer bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der/die Kund*in ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er/sie seinen/ihreren Erstattungsanspruch herleitet.

(3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Referenzkonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

14.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des/der Kund*in gegen die Bank nach Abschnitt III, Ziffern 14.1 bis 14.5 dieser Bedingungen sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

15. Haftung des/der Kund*in für nicht autorisierte Verfügungen

15.1 Haftung des/der Kund*in bis zur Sperranzeige

(1) Wird die Virtuelle Karte missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Verfügungen in Form der Verwendung der Virtuellen Karte bei einem Händler, so haftet der/die Kund*in für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden in Höhe von maximal EUR 50, ohne dass es darauf ankommt, ob den/die

Kund*in an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigen Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der/die Kund*in haftet nicht nach Absatz 1, wenn es ihm/ihr nicht möglich gewesen ist, die missbräuchliche Verwendung der Virtuellen Karte vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken.

(3) Erfolgt der Einsatz der Virtuellen Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der/die Kund*in den aufgrund einer nicht autorisierten Verfügung entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch über einen Betrag von maximal EUR 50 hinaus, wenn der/die Kund*in die ihm/ihr nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstehenden Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der/die Kund*in in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine/ihre Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der/die Kund*in den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des/der Kund*in kann insbesondere dann vorliegen, wenn er/sie den Verlust oder den Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder einer VISA-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er/sie hiervon Kenntnis erlangt hat.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das für die Virtuelle Karte geltende Limit bzw. Guthaben im Falle der Pre-Paid Karte nach Abschnitt II, Ziffer 3 dieser Bedingungen.

(6) Der/die Kund*in ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der/die Kund*in die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der/die Kontoinhaber*in nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank von dem/der Kund*in eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) nicht verlangt hat oder der/die Zahlungsempfänger*in oder sein/ihr Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (z.B. der Passcode), Besitz (z.B. das mobile Endgerät) oder Inhärenz (etwas, das der/die Kund*in ist, z.B. der „Fingerabdruck“ des/der Kund*in).

(8) Die Absätze 2 und 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der/die Kund*in in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

15.2 Haftung des/der Kund*in ab Sperranzeige

Sobald die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Virtuellen Karte durch den/die Kund*in oder einem Bevollmächtigten gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des VISA-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der Verwendung der Virtuellen Karte bei einem Händler entstehenden Schäden. Handelt der/die Kund*in in betrügerischer Absicht, trägt der/die Kund*in auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.



16. Kündigungsrecht des/der Kund*in

(1) Der/die Kund*in kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Mit der Kündigung des Samsung Accounts und/oder einer der Nutzungsbedingungen (Abschnitt I Absatz 4 dieser Bedingungen) durch den/die Kund*in, kündigt der/die Kund*in automatisch den Kartenvertrag gemäß Abschnitt III, Ziffer 16 Absatz 1 dieser Bedingungen.

17. Kündigungsrecht der Bank

(1) Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kund*in geboten ist.

(2) Die Bank kann den Kartenvertrag nach zwölf (12) aufeinanderfolgenden Monaten Inaktivität des/der Kund*in hinsichtlich der Nutzung von Samsung Pay oder des Kartenkontos mit einer zweimonatigen Frist kündigen.

(3) Unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund gemäß Abschnitt III, Ziffer 17 Absatz 4 dieser Bedingungen kündigt die Bank mit der Kündigung des Samsung Accounts und/oder der Nutzungsbedingungen für Samsung Pay zwischen dem/der Kund*in und Samsung durch Samsung automatisch den Kartenvertrag mit einer zweimonatigen Frist. Mit der Kündigung des Samsung Accounts und/oder der Nutzungsbedingungen für Samsung Pay zwischen dem/der Kund*in und Samsung durch Samsung wird die Virtuelle Karte für weitere Zahlungen gesperrt.

(4) Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kund*in für die Bank unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle einer Nichtzahlung nach Abschnitt III, Ziffer 6.2 dieser Bedingungen vor.

18. Folgen der Kündigung

(1) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Virtuelle Karte nicht mehr benutzt werden.

(2) Zum Zeitpunkt der Kündigung noch auf dem mit der Virtuellen Karte verbundenen Kartenkonto vorhandener positiver Saldo ist dem/der Kund*in zum Ende der Vertragslaufzeit zu erstatten, vorbehaltlich, dass der positive Saldo nicht durch bereits autorisierte Verfügung gesperrt ist. Die Erstattung erfolgt auf das Referenzkonto des/der Kund*in.

(3) Der/die Kund*in ist weiterhin angehalten, unverzüglich den negativen Saldo auszugleichen.

19. Sperrung der Virtuellen Karte

(1) Die Bank darf die Virtuelle Karte sperren,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- im Falle einer Nichtzahlung nach Abschnitt III, Ziffer 6.2 dieser Bedingungen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Virtuellen Karte dies rechtfertigen, oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Virtuellen Karte besteht.

(2) Die Bank wird den/die Kund*in unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten.

(3) Wurde die Virtuelle Karte aufgrund einer Nichtzahlung nach Abschnitt III, Ziffer 6.2 dieser Bedingungen gesperrt, wird die Bank die Virtuelle Karte nach Ausgleich des negativen Saldos entsperren. Wurde die Virtuelle Karte aus einem anderen Grund gesperrt, wird die Bank die Virtuelle Karte auf Wunsch des/der Kund*in entsperren, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Die Bank wird den/die Kund*in unverzüglich über eine Entsperrung nach diesem Absatz unterrichten.